



STATUTEN

1. **Name, Sitz, Dauer und Zweck des Verbandes**

Name, Sitz und Dauer

Art.1 Der Verband der Freiburger Ferienheime und Massenlager (nachfolgend: der Verband) ist ein Verband im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Er hat seinen Sitz beim Wohnsitz des Präsidenten; seine Dauer ist unbeschränkt.

Zweck

Art.2 Der allgemeine Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und touristischen Kreisen, Drittpersonen und der Bevölkerung im Allgemeinen.

Er hat unter anderem, folgende Aufgaben:

- a) Behandlung gemeinsamer Fragen und Probleme in Zusammenhang mit dem Betrieb von Ferienheimen und Gruppenunterkünfte (Gesetzgebung, Patente, Einrichtung, Tarife, usw.) sowie der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung derselben;
- b) Durchführung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Tourismus Verband oder anderen ähnlichen Organisationen, von kollektiven Promotions- und Werbeaktionen;
- c) Intensivierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern

2. **Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder

Art.3 Jedes Ferienheim oder Gruppenunterkunft, welches seinen Sitz im Kanton Freiburg oder in einer benachbarten Region hat oder seine Tätigkeit hauptsächlich im Kanton oder in einer benachbarten Region ausübt, kann Mitglied des Verbandes werden.

Jeder Betrieb hat eine Stimme.

Internetmitglieder

Ferienheime und Gruppenunterkünfte der Schweiz, die die Internetseite www.ferienheime.ch benützen wollen, müssen Internetmitglieder werden. Ein Internetmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied ausser dem Stimmrecht. Internetmitglieder haben eine beratende Stimme.

Aufnahme	<p>Art.4 Jedes Unternehmen, das Mitglied des Verbandes zu werden wünscht, stellt dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-such.</p> <p>Die Aufnahme, gemäss Art.12, Abs. a), tritt nach Überweisung des Jahresbeitrages in Kraft.</p> <p>Der Beitritt zum Verband zieht kein gegenwärtiges oder zukünftiges Anrecht auf das Vermögen nach sich.</p>
Austritt	<p>Art.5 Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er tritt erst am Ende des laufenden Jahres in Kraft, nach Einhaltung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verband.</p>
Streichung	<p>Art.6 Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und wird bei Nichtbeachten, nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verband ausgesprochen.</p>
Ausschluss	<p>Art.7 Der Ausschluss kann durch den Vorstand – ohne Angabe eines Grundes – gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, welches durch sein Verhalten den Interessen des Verbandes geschadet hat.</p>

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Ausschluss durch die Generalversammlung ist definitiv. Das ausgeschlossene Mitglied kann keinesfalls dem Verband wieder beitreten.

3. Organisation

Organe	<p>Art.8 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
--------	--

A. Die Generalversammlung

Ordentliche Versammlung	<p>Art.9 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen; sie ist das oberste Organ.</p>
Einberufung	<p>Art.10 Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, als ordentliche Versammlung.</p> <p>Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher mit schriftlicher, persönlicher Einladung. Diese beinhaltet Ort, Tag und Zeit der Versammlung sowie die Traktandenliste.</p>
Ausserordentliche Ver- sammlungen	<p>Art.11 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder nach schriftlichem und begründetem Antrag von mindestens fünf Mitgliedern zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.</p>

Einberufung	In diesem Falle muss die Einberufung spätestens einen Monat nach dem Begehren erfolgen.
Befugnisse	<p>Art.12 Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse zu, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.</p> <p>Sie hat, unter anderem, folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme der Mitglieder; b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder – unter Berücksichtigung einer gerechten Vertretung der Regionen – und die Erneuerung der Rechnungsrevisoren; c) Bildung von Fachkommissionen; d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Jahresbudgets, sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge; e) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren; f) Behandlung der Rekurse bei Ausschluss eines Mitgliedes; g) Aufnahme und Revision der Statuten; h) Auflösung des Verbandes
Antrag-Verfahren	<p>Art.13 Damit der Antrag eines Mitgliedes zur Diskussion gestellt werden kann, muss dieser dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.</p> <p>Anträge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden auf die nächste Generalversammlung verschoben.</p>
Beschlussfassung	<p>Art.14 Unter Vorbehalt von Art.15 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder dürfen bei der Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nicht mitstimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Qualifiziertes Mehr -Wahlen	Art.15 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der vertretenen Stimmen; im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- Statuten-änderungen	Bei Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- Auflösung	Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

Protokoll **Art.16** Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist; dieses wird anlässlich der darauf folgenden ordentlichen Versammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Vertretung **Art.17** Jedes Mitglied dar sich anlässlich der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung und Konstituierung **Art.18** Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 3 bis 5 Personen zusammen, welche jede ein anderes Mitglied vertritt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus:

- a) dem Präsidenten (durch die Generalversammlung gewählt)
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) ein bis drei Mitgliedern

Amtsdauer **Art.19** Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Ersatzwahl Im Falle einer Ersatzwahl in den Vorstand findet diese anlässlich der nächsten Generalversammlung für den Rest der statutarischen Amtsperiode statt.

Aufgabenbereich **Art.20** Der Vorstand befasst sich mit der Führung und Verwaltung des Verbandes. Er trifft alle notwendigen Massnahmen, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand hat, unter anderem, folgende Pflichten:

- a) Einberufung und Organisation der Generalversammlung;
- b) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms, des Budgets, des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung, zwecks Weiterleitung zur Genehmigung an die Generalversammlung;
- c) Vorbereitung und Vorlage an die Generalversammlung der übrigen, in ihre Kompetenz fallenden Gegenstände;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Kontrolle und Inkasso der Mitgliederbeiträge;
- f) Pflege der öffentlichen Beziehungen im allgemeinen, besonders mit Behörden, den offiziellen touristischen Insti-

tutionen der Region und des Kantons sowie mit Drittpersonen;

g) Erledigung der laufenden Geschäfte.

Sitzungen

Art.21 Der Vorstand versammelt sich, so oft er es für notwendig hält.

Verpflichtung des Verbandes

Art.22 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes gegenüber Drittpersonen führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art.23 Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren; ihre jeweilige Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisoren geben dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrollen ab.

4. Finanzen

Einnahmen

Art.24 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen;
- b) den Kapitalzinsen;
- c) den eventuellen weiteren Einnahmen.

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Art.25 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Haftung

Art.26 Die Verpflichtungen des Verbandes sind ausschliesslich durch sein Vermögen garantiert; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Verfahren

Art.27 Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung gefasst werden, zu der alle Mitglieder speziell mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.

Sofern an dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind, ist in einem Zeitabstand von mindestens zwei Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden kann.

Art. 15, Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Vermögen

Art.28 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das eventuelle Reinvermögen dem Freiburger Tourismus-Verband anvertraut.

Bis zur Gründung eines neuen Verbandes, mit dem unter Art.2 aufgeführten Zweck, wird ein Sonderkonto eröffnet.

6. Schlussbestimmungen

Art.29 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1994 angenommen.

Sie treten unverzüglich in Kraft.

Der Präsident:

Ein Mitglied:

Eduard Buchs, (verstorben)

Raphaël Pasquier

Die Statuten wurden während der ordentlichen Versammlung vom 10. Juni 2005 verändert und angenommen.

Der Präsident:

Ein Mitglied:

Berthold Buchs

Marisa Girod